

rung zu Zerbst weitergeleitet und dann von deren Kanzler Johann Sturm (1587–1636; 1628 von Fürst August v. Anhalt-Plötzkau [FG 46] in Vormundschaft für F. Johann v. Anhalt-Zerbst [FG 398] zum Kanzler in Zerbst berufen) F. August v. Anhalt-Plötzkau zugesandt. Sturms Schreiben an den Senior des Fürstenhauses vom 12. 4. 1633 war offenbar nicht nur der Brief Duries an Beckmann hinzugefügt, sondern auch dessen Beilagen, die sich im Anschluß an Sturms Brief noch in der Akte befinden (a. a. O., Bl. 3–15), darunter auch der in Duries Schreiben genannte Brief eines hohen kgl.-böhmischen Theologen, d. i. Paulus Tossanus (Thossanus/ Paul Toussain, s. Anm. 7), „Senator Ecclesiasticus in inferiori Palatinatu suo et aliis Theolog. Palatinorum *nomine* ex mandato Sereniss. Regis Bohemiæ“, an „Dn. Georgium Archiepiscopum Cantuariensem [d. i. Ebf. George Abbot v. Canterbury] primatum totius Angliæ et Metropolitanum“, d. d. „Han-novix [Hanau], 8 Nov. Ao. 1632.“ (Bl. 3rv; Adressathinweis auf ungez. Bl.; Abschrift), sowie weiteres, Beckmann späterhin zugegangenes Material wie ein Empfehlungsschreiben aus Nürnberg d. d. 21. 3. 1633 an Beckmann (a. a. O., Bl. 13rv; eigenh.), in dem Durie als „vir vere pius, olim collega dilectissimus“ und sein ehrenwertes und nützlichliches Vorhaben empfohlen werden. Sturm übersandte nun also am 12. 4. 1633 verbunden mit einem eigenen Anschreiben (a. a. O., Bl. 1r–2v; eigenh.; abgedruckt in *Beckmann* VI, 154), „was ein Engelländischer Theologus Johannes Duræus aus Franckfurth am Mayn an alhiesigen Superintendenten Hrn. Christian Beckmannum wegen composition und tranquillirung des langwirigen, vnd hochschedlichen Religionsstreits inter Lutheranos et Reformatos in schriefften gelangen laßen, was darin vor *media pacis et concordix*, auch was vor ein *modus tractandi* vorgeschlagen, vnd was disfals an die gesambte kirchen des Furstenthumbs Anhalt gesonnen worden, das haben E. F. G. aus den original beylagen wie vns die vom Herrn Superintendenten eingehandelt worden, mit mehrerm gnedig zuuernehmen.“ (1r). Grundsätzlich pflichtet Sturm dem Anliegen und den Vorschlägen des Schotten bei und empfiehlt, das Unternehmen tatkräftig und auf jede mögliche Weise zu fördern. Da die Angelegenheit aber noch in der Vorbereitung befindlich sei und der Gefahr gesteuert werden müsse, daß sich die anhalt. Kirche von den anderen reformierten Kirchen durch Voreiligkeit isolieren oder separieren könnte, so habe er für gut befunden, die Angelegenheit „als eine allgemeine sache an E. F. G. als Oberdirectorem in vnderthenigkeit billig zuebringen, Zumaln weil die Requirenten in Engellant selbst in allem dahin zielen das alles mit wißen, willen, vnd vf beuehl iedes orts hoher Landes Obrigkeit vorgehen vnd gehandelt werden solle.“ Er schlägt daher vor, F. August möge sich mit seinem Bruder F. Ludwig und den fürstlichen Vettern darüber beraten, „auch etwa der vornehmsten Theologen des gesambten Furstenthumbs gedencken vnd guthachten darob vornehmen, beuorab aber nur [2r] Chur Brandenburgk vnd Heßen daraus zue communiciren ihro gnedig belieben laßen wollen, vnd ob nicht der Superintendent inmittelst eine solche vorantwort von sich solte kommen laßen, darin er von seiner guten affection vnd studijs zue solchen heilsamen wercke contestirte vnd sich dahin vernehmen ließe, Er hofte was andere reformirte kirchen in Deutschland bey diesen Christlichen wercke thun würden, damit würde sich Anhalt auch gerne conformiren, vnd pro posse cooperiren helffen.“ – Tatsächlich scheint es im Anschluß zu Konsultationen mit kurbrandenburg. Theologen und Politikern gekommen zu sein, denn am 15. 5. 1633 schrieb Johann Sturm erneut aus Zerbst an F. August (a. a. O., Bl. 20rv; A: ungez. Bl.; eigenh.; zit. in *Beckmann* VI, 154), er habe das, was F. August „nach gepflogener communication mit den Chur Brandenburgischen sowohl politicis, als Theologis“ in Sachen „*pacificandæ Religionis*, wegen beantwortung des Engelländischen Theologi Johannis Duræi“ dem Kanzler gegenüber als ratsam disponiert habe, dem Superintendenten Beckmann mitgeteilt: „das nemblich 1. die Christliche vnd friedfertige jntention zue loben, 2. Er Superintendent sich zue erbitten seiner gnedigen herschafft es vntterthenig zue hinterbringen, die er den zum frieden gantz geneigt wüste. 3. Dieweil aber der gegenpartey jntention in acht zunehmen, so müste man der occasion wahrnehmen, so sich nicht zwingen ließe. 4. Jnterim hette er